



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1353

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 25. März 1998 überwiesenen Gesetzentwurf in drei Sitzungen, zuletzt am 24. November 1999, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der F.D.P. den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Heinz Maurus

Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschußvorschlag:

Artikel 1

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Betriebsräte“ durch das Wort „Betriebsärzte“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 1552 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „bindend“ die Worte eingefügt:
„in den Fällen:
1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die

Artikel 1

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinik (Änderung des Hochschulgesetzes) vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

- Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
 3. Gestaltung der Arbeitsplätze,
 4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 5. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
 6. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubes für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Dienststelle und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
 7. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 8. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,
 9. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Minderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
 10. Gewährung und Ablehnung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 11. Zuweisung, Ablehnung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 12. Zuweisung, Ablehnung und Kündigung von Dienst- und Pachtland, über das die Dienststelle verfügt, sowie der allgemeinen Festsetzung

der Nutzungsbedingungen,

13. Fragen der Lohn- und Gehaltsgestaltung bei Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungs- und Vergütungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungs- und Vergütungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord-Prämiensätze und vergleichbare leistungsbezogener Arbeitsentgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
14. Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern,
15. Auswahl von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
16. Inhalt von Personalfragebogen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter,
17. Beurteilungsrichtlinien für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den übrigen Fällen beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die zuständige Dienststelle; diese entscheidet sodann endgültig.“

3. In § 55 Abs. 1 werden nach den Worten „Beschlüsse der Einigungsstelle“ die Worte „nach § 54 Abs. 4 Satz 3“ eingefügt und die Worte zwischen den Worten „wesentlich berühren,“ und „spätestens“ gestrichen.

3. unverändert

4. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die über-

wiegend im Wettbewerb mit privatrechtlich organisierten Unternehmen stehen, und auf die Datenzentrale Schleswig-Holstein finden § 51 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 bei Organisationsentscheidungen einschließlich damit unmittelbar zusammenhängender organisatorischer Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen keine Anwendung.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die überwiegend im Wettbewerb mit privatrechtlich organisierten Unternehmen stehen, und auf die Datenzentrale Schleswig-Holstein findet § 2 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Versicherungsanstalten“ durch das Wort „Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt“ durch die Worte „, eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert